

17.05.2013

## Kleine Anfrage 1256

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

### **Wird in Nordrhein-Westfalen das in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehene beschleunigte Verfahren in dem gebotenen Maße angewandt?**

Nach § 147 StPO stellt die Staatsanwaltschaft in Strafverfahren vor dem Amtsgericht schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

Das beschleunigte Verfahren dient in Verbindung mit der so genannten Hauptverhandlungshaft dazu, in geeigneten Fällen durch eine Bestrafung, die der Tat auf dem Fuße folgt, spürbar auf den Täter einzuwirken und zugleich – auch unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes – eine präventiv wirkende zügige Strafverfolgung sicherzustellen.

Nach dem Anwendungserlass vom 15. Juli 2002 soll etwa bei Eigentums- und Vermögensdelikten durch umherreisende Beschuldigte oder solche ohne festen Wohnsitz „regelmäßig“ das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft beantragt werden. Angesichts der besorgniserregenden Kriminalitätsentwicklung gilt es nachzuhalten, ob diesen Vorgaben in dem gebotenen Maße Rechnung getragen wird. So weist die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen eine seit 2008 steigende Anzahl der Wohnungseinbruchsdiebstähle und im Jahr 2012 das höchste Fallaufkommen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl seit 1995 aus, wobei in diesem Deliktsfeld auch die Anzahl der Tatverdächtigen mit Wohnsitz im Ausland einen Höchststand erreicht hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen ist in Nordrhein-Westfalen in den einzelnen Jahren seit 2008 das beschleunigte Verfahren nach § 147 StPO durch die Polizei angeregt worden?
2. In wie vielen Fällen ist in Nordrhein-Westfalen in den einzelnen Jahren seit 2008 das beschleunigte Verfahren nach § 147 StPO durch die Staatsanwaltschaft beantragt worden?

Datum des Originals: 15.05.2013/Ausgegeben: 17.05.2013

3. In wie vielen Fällen ist in Nordrhein-Westfalen in den einzelnen Jahren seit 2008 das beschleunigte Verfahren nach § 147 StPO im Gegensatz zu dem Verfahren mit einer gewöhnlichen Hauptverhandlung durchgeführt worden?
4. Durch welche konkreten Maßnahmen ist der organisatorischen Umsetzung des Anwendungserlasses vom 15. Juli 2002 in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen worden?
5. Worin liegen nach Ansicht der Landesregierung die Ursachen für den geringen praktischen Stellenwert des beschleunigten Verfahrens nach § 147 StPO?

Peter Biesenbach